

# Informationen zum Anzeigeverfahren

## von Schusswaffen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG

Wer Schusswaffen, die unter den § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG fallen, gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vorher schriftlich anzuzeigen. Bei diesem Anzeigeverfahren kann zudem auf Wunsch des Antragstellers festgestellt werden, ob die anzeigepflichtige Schusswaffe zum Tragen der Kennzeichnung gemäß Anlage II Abbildung 10 BeschussV, dem sogenannten „F-Zeichen“ (Abb. 1), berechtigt und somit ein erlaubnisfreier Erwerb und Besitz möglich ist.

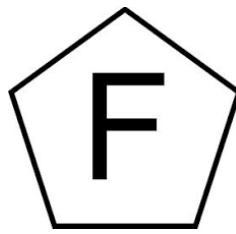


Abb. 1: Kennzeichnung gemäß Anlage II Abbildung 10 BeschussV

Für das Anzeigeverfahren wird vom Gesetzgeber eine Bearbeitungszeit von bis zu 2 Monaten veranschlagt. Die Bearbeitung einer Anzeige kann erst erfolgen, wenn sowohl die schriftliche Anzeige, die Prüfungsunterlagen als auch das/die Prüfmuster bei der PTB vollständig vorliegen. Sollten eingereichte Schriftstücke oder Muster nicht den Vorgaben entsprechen oder untereinander nicht widerspruchsfrei sein, ist eine Nachbesserung durch den Antragsteller notwendig. Dadurch kann sich der Bearbeitungszeitraum auf über 2 Monate verlängern.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens erhält der Antragsteller eine Bescheinigung über die getätigte Anzeige und ggf. die Berechtigung zur Aufbringung des sogenannten „F-Zeichens“. Das vollständig gekennzeichnete Prüfmuster wird bei der PTB dauerhaft hinterlegt. Von einer Hinterlegung eines Musters kann im Fall von WBK-pflichtigen oder für den Export vorgesehenen Schusswaffen abgesehen werden, wenn der Antragsteller einen vollständigen Satz technischer Zeichnungen bei der PTB zur Hinterlegung einreicht.

## Allgemeine Fragen zum Anzeigeverfahren.

### **Wie hat die schriftliche Anzeige zu erfolgen?**

Wir bitten Sie für die schriftliche Anzeige ausschließlich den zur Verfügung gestellten Vordruck, den Sie auf der Internetadresse [www.ptb.de/beschuss](http://www.ptb.de/beschuss) abrufen können, zu verwenden. Dieser ist der PTB im Original zusammen mit den restlichen Unterlagen und den Prüfmuster(n) vorzulegen. Hinweise zur Verwendung des Vordrucks sind am Ende dieses Dokumentes aufgeführt.

Wir bitten Sie aus Gründen der anschließenden elektronischen Datenerfassung auf die Verwendung von Heftklammern bei allen Dokumenten zu verzichten.

### **Wie viele Prüfmuster sind einzureichen?**

Je nach Leistung der Schusswaffe, können bis zu fünf Prüfmuster verlangt werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Zunächst wird von nur einem notwendigen Prüfmuster ausgegangen.

### **Wie viel Prüfprotokolle sind einzureichen?**

Ausschlaggebend ist hierfür der arithmetische Mittelwert der Bewegungsenergie der Geschosse aus 10 Einzelmessungen ( $E_{10}$ ) entsprechend der Vorgaben der Anlage VI BeschussV. Es wird hierbei zwischen Schusswaffen unterschieden, bei denen  $E_{10}$  kleiner oder gleich 5,0 Joule ist oder bei denen dieser Wert über 5,0 Joule, jedoch unterhalb von 7,5 Joule liegt.

Bei einem arithmetischen Mittelwert  $E_{10}$  von maximal 5,0 Joule ist der PTB ein Messprotokoll einzureichen. Sollte der Antragsteller in diesem Fall kein Protokoll einreichen, wird die PTB dies ohne Rückfrage akzeptieren, da an dem Muster selbst eine Messung der Bewegungsenergie der Geschosse vorgenommen wird.

Bei einem arithmetischen Mittelwert  $E_{10}$ , der über 5,0 Joule, jedoch unterhalb von 7,5 Joule liegt, sind der PTB fünf Messprotokolle von fünf unterschiedlichen Mustern der anzeigepflichtigen Schusswaffe einzureichen. Aus den Messprotokollen muss die eindeutige Identifikation der Schusswaffe möglich sein (z. B. durch eine Seriennummer). Das einzureichende Prüfmuster muss die Schusswaffe sein, die als stärkstes Muster aus diesen Messungen hervorging ( $E_{10}$ ).

Sollte die Schusswaffe als WBK-pflichtig oder für den Export angezeigt werden, ist das Anfertigen und Einreichen dieser Protokolle nicht notwendig.

### **Was ist bei der Kennzeichnung zu beachten?**

Die Kennzeichnung der angezeigten Schusswaffen muss den Angaben in der schriftlichen Anzeige entsprechen. Aufgrund der häufigen Verwendung ähnlicher Namensvariationen betrifft dies, zwecks eindeutiger Zuordnung, auch die Groß- und Kleinschreibung sowie ggf. verwendete Worttrennungen, Leer- und Satzzeichen. Hinweise zu der Kennzeichnung von Schusswaffen, die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG anzeigepflichtig sind, erhalten Sie aus dem „Merkblatt für die Kennzeichnung von anzeigepflichtigen Schusswaffen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG“.

### **Was für Zubehör ist mit einzureichen?**

Prinzipiell gilt, dass Zubehör, welches für eine bestimmungsgemäße Verwendung notwendig ist, dem Prüfmuster beizulegen ist. Im Zweifelsfall kann vorher mit der PTB Kontakt aufgenommen werden.

### **Was ist noch zusätzlich an Dokumenten mit einzureichen?**

Neben den beizulegenden Unterlagen, die im Vordruck Erwähnung finden, steht es dem Antragsteller frei, weitere Dokumente wie Produktanleitungen oder Sicherheitshinweise mit einzureichen. Hierdurch können ggf. Rückfragen vermieden und das Anzeigeverfahren beschleunigt werden.

### **Was ist bei technischen Änderungen an der Schusswaffe zu unternehmen?**

Sollte der Hersteller Änderungen an einer bereits angezeigten Waffe durchführen, ist die PTB umgehend durch den Inhaber der Anzeigebescheinigung über den Umfang dieser Änderung in Kenntnis zu setzen. Je nach Art der Änderungen kann eine erneute Überprüfung notwendig werden. Dabei kann sich herausstellen, dass eine neue Anzeige der veränderten Schusswaffe erforderlich ist.

### **Wie können unterschiedliche Lauflängen und/oder Federstärken angezeigt werden?**

Soll eine Anzeige mehrere Lauflängen und/oder Federstärken beinhalten, so sind von jeder Konfiguration Prüfprotokolle durch den Antragsteller anzufertigen und einzureichen. Aus den Messprotokollen muss eindeutig hervorgehen, welche Lauflänge und/oder Federstärke verwendet wurde. Die Auswertung hat entsprechend der Vorgaben der Anlage VI BeschussV zu erfolgen.

Das einzureichende Prüfmuster muss die Schusswaffe in der Konfiguration sein, die zu der höchsten Bewegungsenergie der Geschosse (arithmetische Mittelwert  $E_{10}$ ) führt. Zusätzlich sind alle nicht verbauten Lauflängen und/oder Federn einzeln einzureichen.

### **Kann eine bestehende Anzeige im Nachhinein erweitert werden?**

Nachträgliche Erweiterungen einer bestehenden Anzeige können nach Absprache ggf. ermöglicht werden. Die Aufnahme weiterer Kaliber oder Antriebsarten ist jedoch ausgeschlossen. Hierfür hat eine separate Anzeige zu erfolgen.

Im Falle der nachträglichen Aufnahme weiterer Lauflängen und/oder Federstärken ist so zu verfahren wie unter „*Wie können unterschiedliche Lauflängen oder Federstärken angezeigt werden?*“ beschrieben. In diesem Fall muss ein neues Prüfmuster eingereicht werden.

**Wie kann ich mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufnehmen?**

Wir bitten Sie, eventuelle Rück- oder Anfragen an die E-Mail-Adresse [fzeichen@ptb.de](mailto:fzeichen@ptb.de) zu richten.

Alternativ können Sie per Mail auch einen Telefontermin vereinbaren.

## Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks für eine schriftliche Anzeige (Abb. 2).



Im *Dropdown*-Feld **Antragsart** ist eine der folgenden Auswahlmöglichkeiten auszuwählen:

- Anzeige einer erlaubnisfreien Schusswaffe („F-Zeichen“),
- Anzeige einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe („WBK“) oder
- Anzeige in Verbindung mit einer BKA-Ausnahmebewilligung.

Dies entscheidet, welche Art von Prüfung durchgeführt wird.



Im Feld **PTB-Nummer** kann der Antragsteller die zugehörige PTB-Nummer zur Schusswaffe eintragen. Sollte der Antragsteller im Vorfeld keine PTB-Nummer erhalten oder kein Kontingent an Nummern zur freien Vergabe haben, so wird dieses Feld von der PTB selbst ausgefüllt.



Unter **Angaben zum Antragsteller** werden vom Antragsteller seine Firmen- und Kontaktdaten eingetragen.



Unter **Angaben zur anzeigepflichtigen Schusswaffe** sind verschiedene Angaben zu der Schusswaffe zu tätigen.

Bitte beachten Sie, dass die hier getätigten Angaben identisch mit der Kennzeichnung der anzeigepflichtigen Schusswaffe sein müssen. Aufgrund der häufigen Verwendung ähnlicher Namensvariationen betrifft dies, zwecks eindeutiger Zuordnung, auch die Groß- und Kleinschreibung sowie ggf. verwendete Worttrennungen, Leer- und Satzzeichen. Dies ist durch die *Checkbox* zur Kennzeichnung nochmal zu bestätigen.

Der Name des tatsächlichen Herstellers der Schusswaffe (falls vorhanden) sowie die Art der Schusswaffe (*Dropdown*-Feld) sind zwar nicht Teil der Kennzeichnung, jedoch Pflichtfelder im vorliegenden Antrag.

Sollte die Schusswaffe mit mehreren Lauflängen oder Federstärken angezeigt werden, ist dies in der entsprechenden *Checkbox* zu vermerken.



Als **Beiliegende Prüfungsunterlagen** muss der Antragsteller verschiedene Dokumente einreichen (*Dropdown*-Felder).

Der Antragsteller bestätigt im ersten Feld, dass er seiner schriftlichen Anzeige eine Erklärung zu einer möglichen Steigerung der Leistung und Änderung der Schussabfolge beifügt. Der Erklärungspflichtige muss darin darlegen, ob derjenige, der die Schusswaffe anwendet, die Leistung steigern und/oder die Schussfolge verändern kann. Trifft dies zu,

hat er weiter zu erläutern, auf welche Weise der Anwender dies erreichen kann. Die Angaben zu diesen Punkten sind Pflicht.

Außerdem gibt der Antragsteller hier an, wie viele Messprotokolle er der schriftlichen Anzeige beigefügt hat. In bestimmten Fällen kann auf Messprotokolle verzichtet werden.



Im Feld **Bemerkungen des Antragstellers** können Hinweise oder zusätzliche Informationen durch den Antragsteller als Freitext eingetragen werden.



Der Antragsteller muss abschließend die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern (**Checkbox**).

**PIB** Antrag auf Anzeige von Schusswaffen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG

Angabensart: Anzeige einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe („wbf“)

PTB-Nummer: 9999  
PTB-Nummer nur vom Antragsteller einzutragen, wenn dieser bereits eine reservierte Nummer hat.

**Angaben zum Antragsteller**

Vorname: Herr Meier  
Nachname: Meier  
E-Mail-Adresse: Meier@hoffmann.de  
Telefonnummer (inkl. Durchwahl): +49 666 11111  
Personennummer (Straße mit Hausnummer, Postleitzahl mit Ort):  
Latten Straße 42, 66666 Ingelheim

**Angaben zur anzeigepflichtigen Schusswaffe**

Eingetragene Marke / Name der Firma des inländischen Antragstellers, wie auf Schusswaffe (w.a.S.)  
Bildmarke

Es wird eine eingetragte Bild- oder Wort-Bildmarke für die Kennzeichnung der Schusswaffe verwendet. Die Bild- oder Wort-Bildmarke ist diesem Antrag als Anhang beifolgt.  
Typenbezeichnung(en), wie auf Schusswaffe (w.a.S.)  
Entwurf

Bezeichnung des Laufkörpers, w.a.S.: Gewehr  
Art der Schusswaffe: Sonstiges / nicht bekannt

Vorname des tatsächlichen Herstellers der Schusswaffe:  
Chang Chang Ltd.

Die Kennzeichnung auf dem Prüfprotokoll ist identisch mit der eingetragenen Marke bzw. dem Namen des Herstellers des inländischen Antragstellers, der Typenbezeichnung, der Bezeichnung des Laufkörpers und ggf. der PTB-Nummer, wie im Antrag angegeben.

Die Schusswaffe wird mit mehreren Laufkörpern oder Federstärken angelegt. Weitere Angaben hierzu unter **Bemerkungen des Antragstellers**.

**Beiliegende Prüfungsunterlagen**

Eine Erklärung zu einer möglichen Senkung der Lenkung und Änderung der Schussfähigkeit  
Kein Messprotokoll (z. B. bei einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe)

**Bemerkungen des Antragstellers**

Keine Anmerkungen

Wir versichern, dass die Angaben in diesem Antrag korrekt sind.

Ort und Datum, Unterschrift des Antragstellers

Drucken Speichern

Abb. 2: Vordruck für die schriftliche Anzeige